



Statuten der IG Sport SG

Gültig ab: 11. Mai 2023



IG Sport SG
Toggenburgerstrasse 99
9500 Wil
igsport@sg.ch
www.igsportsg.ch

SWISSLOS

Kanton St.Gallen
Sportförderung



I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Die IG Sport SG ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Die IG Sport SG ist der Dachverband des privatrechtlich organisierten Sports im Kanton St.Gallen.

- sie fördert die sportliche Gesinnung und Solidarität unter den Mitgliedsverbänden und vertritt deren Interessen gegenüber den politischen Behörden, der Wirtschaft, weiterer Sportorganisationen und der Öffentlichkeit.
- sie unterstützt, fördert und koordiniert die Tätigkeiten und Massnahmen zur Förderung des sportlichen Angebotes ihrer Mitgliedsverbände.
- sie anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.
- Die IG Sport SG orientiert ihr Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic. Sie unterstellt sich, die für sie handelnden Personen und die in ihre Aktivitäten involvierten Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic.

II. Aufgaben

Art. 3 Aufgaben

Die IG Sport SG hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Aus- und Weiterbildung in den Mitgliedsverbänden
Die IG Sport SG fördert die Aus- und Weiterbildung in den Mitgliedsverbänden im Jugend-, Breiten- und Leistungssportbereich entweder durch Unterstützung der Aktivitäten in den Verbänden oder durch eigene Kursangebote.
- 2) Vollzug des Sportfonds-Beitragswesens
Die IG Sport SG bearbeitet die Gesuche um Sportfonds-Beiträge gemäss der Verordnung der Regierung über den Sportfonds und der mit dem Bildungsdepartement abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.
- 3) Beratende Funktion
Die IG Sport SG berät das Bildungsdepartement in Fragen des privatrechtlich organisierten Sports.
- 4) Verleihung des Qualitäts-Labels Sport-verein-t
Die IG Sport SG erteilt das Qualitäts-Label Sport-verein-t auf Antrag der Kommission Sport-verein-t.

Art. 4 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Ordentliche Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzung

- 1) Stimmberechtigtes Mitglied der IG Sport SG kann ein Verband werden, der über den nationalen Verband Mitglied bei Swiss Olympic Association ist und der aus Vereinen mit Sitz im Kanton St.Gallen besteht oder ein überkantonaler Verband, dem Vereine mit Sitz im Kanton St.Gallen angeschlossen sind und deren Hauptzweck die Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssportes ist.
- 2) Verbände müssen mindestens drei Vereine mit Sitz im Kanton St.Gallen als Mitglieder aufweisen, damit sie in die IG Sport SG aufgenommen werden können.
- 3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind die von der Delegiertenversammlung ernannten Ehrenmitglieder der IG Sport SG.

Art. 6 Aufnahme Verbände

- 1) Verbände, welche der IG Sport SG beitreten möchten, haben dem Vorstand bis am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahrs ein schriftlich begründetes Aufnahmegesuch zu stellen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
- 3) Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände bleibt gewahrt.

Art. 7 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich besondere Verdienste um die IG Sport SG erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 2) Ehrenmitglieder werden zu den Veranstaltungen der IG Sport SG eingeladen. Sie haben kein Stimm- und Antragsrecht.

Art. 8 Pflichten/Sanktionen der Mitgliedsverbände

- 1) Die Mitglieder verpflichten sich,
- an der Delegiertenversammlung und an der Konferenz für Verbandsverantwortliche teilzunehmen,
 - Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien der IG Sport SG einzuhalten,
 - die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes der IG Sport SG sowie deren Kommissionen zu befolgen,
 - an der Erreichung der Ziele und Bestrebungen der IG Sport SG aktiv mitzuarbeiten.
- 2) Mitgliedern, die den Verpflichtungen gemäss Art. 8, 1) nicht nachkommen, kann der Verbandsbeitrag gekürzt werden.

Art. 9 Austritt

Wünscht ein Mitglied aus der IG Sport SG auszutreten, muss es sein Gesuch mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand stellen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der betreffende Verband aufgelöst ist.

Art. 11 Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes beschliessen,

- wenn er sich wiederholt Pflichtversäumnissen gegenüber der IG Sport SG schuldig gemacht hat,
- wenn er gegen diese Statuten und/oder die Vorschriften des Sportfonds-Beitragswesens der IG vorsätzlich und in grober Weise verstossen hat,
- wenn er die Voraussetzungen gemäss Art. 5 dieser Statuten nicht mehr erfüllt.

Art. 12 Entscheid über Ausschluss

Ausschlüsse bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anlässlich der Delegiertenversammlung. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören.

IV. Mitgliedschaft als Partnerorganisation der IG Sport SG

Art. 13 Voraussetzung

Lokale und regionale Sportorganisationen aus dem privatrechtlich organisierten Sport im Kanton St.Gallen, welche sich aus mindestens zehn selbständigen Sportvereinen zusammensetzen – insbesondere Lokale Bewegungs- und Sportnetze – können sich der IG Sport SG als Partnerorganisation ohne Stimm- und Wahlrecht anschliessen.

Art. 14 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

Art. 15 Rechte und Pflichten

Mitglieder mit dem Status Partnerorganisation können an der Delegiertenversammlung und der Konferenz für Verbandsverantwortliche mit Antragsrecht teilnehmen.

Art. 16 Erlöschen des Status Partnerorganisation

Vereinigungen, welche während zwei Jahren inaktiv waren und/oder sich nicht für die Belange der IG Sport SG interessiert haben - oder eine Voraussetzung gemäss Art. 11 (Ausschluss) erfüllen, kann vom Vorstand der Status Partnerorganisation entzogen werden.

V. Organe

Art. 17 Organe

Die Organe der IG Sport SG sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Kontrollstelle
- D. Die Konferenz für Verbandsverantwortliche
- E. Die Kommissionen
- F. Die Geschäftsstelle

A) Delegiertenversammlung

Art. 18 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der IG Sport SG. In ihre Kompetenz fallen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung der Tätigkeitsberichte
3. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Erlass der Statuten
8. Auflösung des Verbandes

Art. 19 Stimmrechte

- 1) Die Mitgliedsverbände haben ihre Vertreter entsprechend der Anzahl der ihnen zukommenden Stimmrechte an die Delegiertenversammlung zu delegieren. Bei Verhinderung kann ein Delegierter ausnahmsweise alle auf seinen Verband entfallenden Stimmrechte ausüben.
- 2) Die Mitglieder verfügen anlässlich der Delegiertenversammlung über folgende Stimmrechte:

bis	1'000	Aktivmitglieder	=	1 Stimmrecht
1'001 bis	10'000	Aktivmitglieder	=	2 Stimmrechte
über	10'001	Aktivmitglieder	=	3 Stimmrechte
- 3) Mitgliedsvereinigungen mit dem Status Partnerorganisation werden mit maximal zwei Abgeordneten zur Delegiertenversammlung eingeladen.

Art. 20 Stimmrecht Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Art. 21 Ordentliche Delegiertenversammlung, Geschäftsjahr

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich ein Mal statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 22 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Eine von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangte Delegiertenversammlung hat innert zwei Monaten seit Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Art. 23 Abstimmungen

- 1) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit das Geschäft als abgelehnt.
- 2) Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können behandelt werden, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst.
- 3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einzelne Geschäfte geheime Stimmabgabe beschliesst.
- 4) Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im folgenden Wahlgang mit dem relativen Mehr getroffen.

Art. 24 Versammlungsablauf

- 1) Einberufung
Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung hat schriftlich mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 2) Anträge
Anträge der Mitglieder sind spätestens bis am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahrs schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.
- 3) Protokoll
Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist innert zwei Monaten nach der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zuzustellen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung.

B) Vorstand

Art. 25 Vorstand

- 1) **Zusammensetzung**
Der Vorstand ist ausführendes Organ der IG Sport SG. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsleiter und mindestens drei weiteren Mitgliedern sowie (mit beratender Funktion) dem Leiter des Kantonalen Amtes für Sport.
- 2) **Amtsdauer**
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar gemäss den kantonalen Vorgaben für die Wahl von Mitgliedern in staatliche Kommissionen.
- 3) **Konstituierung**
Der Vorstand soll mit Vertretern verschiedener Sportarten bestellt werden. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4) **Beschlussfähigkeit**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5) **Abstimmungen**
Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6) **Zeichnungsberechtigung**
Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes oder mit dem Geschäftsleiter. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Zeichnungsberechtigte auch für Teilbereiche zu ernennen.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- 1) wählt die Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- 2) erlässt Zielsetzungen, Reglemente, Richtlinien sowie die Pflichtenhefte mit Kompetenzregelung für die einzelnen Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- 3) schliesst eine Leistungsvereinbarung mit dem Bildungsdepartement ab bezüglich der Aufgabe der Sportfonds-Kommission und erlässt Richtlinien und Ausführungsbestimmungen, die das Verfahren bezüglich Sportfonds-Beiträge regeln.
- 4) bereitet die Delegiertenversammlung und die Konferenz für Verbandsverantwortliche vor.
- 5) erstattet der Delegiertenversammlung Bericht über die Tätigkeit und die Verwendung der Mittel aus dem Sportfonds.
- 6) wählt den Geschäftsleiter und das Personal der Geschäftsstelle und regelt die Anstellungsbedingungen (unter Beachtung der Leistungsvereinbarung mit dem Bildungsdepartement).

Art. 27 Zuständigkeit generell

Der Vorstand der IG Sport SG ist in allen Belangen zuständig, die nicht nach Art. 18 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen oder nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 28 Ehrenamtlichkeit

Die Ausübung von Funktionen in der IG Sport SG (ausgenommen Anstellungsverhältnisse), erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand erstellt ein Reglement, das die Höhe von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Tätigkeiten mit ausserordentlichem Aufwand festlegt.

C) Kontrollstelle

Art. 29 Finanzkontrolle Sportfonds

Die Verwendung und Ausrichtung der Sportfonds-Gelder unterliegen der Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen.

D) Konferenz für Verbandsverantwortliche

Art. 30 Konferenz für Verbandsverantwortliche

- 1) **Zusammensetzung**
Die Konferenz für Verbandsverantwortliche setzt sich zusammen aus:
 - den Präsidenten der Mitgliedsverbände oder deren Stellvertretungen
 - den Verbandsverantwortlichen für die Bereiche Sportfonds und Sport-verein-t
 - den Mitgliedern des Vorstandes der IG Sport SG
 - den Präsidenten der Kommissionen der IG Sport SG
 - maximal zwei Abgeordneten von Mitgliedern mit dem Status Partnerorganisation

- 2) Kompetenz
Die Konferenz für Verbandsverantwortliche ist ein Konsultativorgan. Sie dient insbesondere der Vorbereitung der wichtigsten Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 3) Einberufung
Die Konferenz für Verbandsverantwortliche wird durch den Vorstand nach Bedarf oder wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, einberufen.

E) Kommissionen

Art. 31 Kommissionen

- 1) Kommissionen
Zur Bearbeitung von Spezialfragen kann der Vorstand Kommissionen unter Zuzug von Fachleuten und Angehörigen von Mitgliedsverbänden wählen. Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft oder in einem Reglement geregelt.
- 2) Sportfonds
Als Sportfonds-Kommission beschliesst der Vorstand über die Beitragsgesuche gemäss der Verordnung über den Sportfonds (sGS 455.315) und der mit dem Bildungsdepartement abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.
- 3) Sport-verein-t
Die Kommission Sport-verein-t behandelt die von den Verbänden und Vereinen eingereichten Anträge für das Qualitäts-Label Sport-verein-t.

F) Geschäftsstelle

Art. 32 Grundsätzliches

- 1) Die IG Sport SG führt eine Geschäftsstelle.
- 2) Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle, nimmt an den Sitzungen und Versammlungen teil und führt die Protokolle.

VI. Finanzen

Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen der IG Sport SG sind:

- die ihr aus dem Sportfonds für ihre Aufwendungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- allfällige weitere Einnahmen.

Art. 34 Ausgaben

Die Ausgaben der IG Sport SG sind der Verwaltungsaufwand des Vorstandes, der Geschäftsstelle und allfälliger Kommissionen, sowie die Beiträge zur Förderung von Projekten im Interesse des Sportes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Auflösung

- 1) Die Auflösung der IG Sport SG kann durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
- 2) Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Bei Auflösung der IG Sport SG ist das vorhandene Vermögen zugunsten der Sportverbände dem Kanton St.Gallen zu übergeben.

Art. 36 Statuten-Revision

- 1) Die Statutenrevision liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.
- 2) Teil- oder Totalrevision der Statuten erfordern eine Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Eine Revision der Statuten bedarf der Genehmigung des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen.

Art. 37 Inkraftsetzung

Die vorliegenden, teilrevidierten Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der IG Sport SG vom 11. Mai 2023 verabschiedet und am 6. Juni 2023 durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen (rückwirkend auf den 11. Mai 2023) genehmigt.

Wil, 11. Mai 2023

IG Sport SG



Josef Dürr
Präsident



Marco Peter
Geschäftsleiter

Genehmigt durch:

St.Gallen, 6. Juni 2023

Vorsteher des Bildungsdepartementes
des Kantons St.Gallen



Stefan Kölliker
Regierungsrat